

AUS DEM INHALT

- Pensionsrückstellung
- Verbindliche Auskunft
- Solidaritätszuschlag auf die Abgeltungssteuer

STEUERTERMINE AUGUST 2010

- 10.08.10 **Lohnsteuer und Kirchenlohnsteuer (mtl.)
Umsatzsteuer (mtl.)**
- 16.08.10 **Gewerbesteuer
Grundsteuer**
- 27.08.10 **Sozialversicherung**

Bei Barzahlungen müssen die Zahlungsmittel spätestens am Tag der Fälligkeit der Steuerschuld beim Finanzamt eingegangen sein. Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung werden Säumniszuschläge erhoben.

Bei Zahlungen durch Banküberweisung oder durch Einzugsermächtigung bleibt eine Schonfrist (13.08.10 bzw. 19.08.10) erhalten. Bei der Sozialversicherung gibt es keine Schonfrist.

■ **Unterhaltsaufwendungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten**

Unterhaltsaufwendungen an den geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten sind entweder als Sonderausgaben oder als außergewöhnliche Belastungen abzugsfähig. Entscheiden sich Geber und Empfänger für den Sonderausgabenabzug, so hat der Empfänger die Leistungen in vollem Umfang zu versteuern. Es erfolgt das sog. Realsplitting. Bei einem Abzug als außergewöhnliche Belastungen erfolgt keine Besteuerung beim Empfänger.

Als Empfänger der Leistungen kommt der geschiedene oder dauernd getrennt lebende Ehegatte in Betracht. Zahlungen an den Partner einer für nichtig erklärten oder aufgehobenen Ehe sind ebenfalls abzugsfähig.

Unterhaltsaufwendungen sind die typischen Aufwendungen zur Bestreitung des Unterhalts. Dazu gehören die Kosten für Lebensmittel, Kleidung, Wohnung, Urlaub, Hobbys usw.. Die Unterhaltsaufwendungen können in Geld oder als Sachleistung erbracht werden. Als Sachleistung kommt z. B. die unentgeltliche Überlassung einer eigenen Wohnung in Betracht. Unerheblich ist, ob die Zahlungen auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung (z. B. Scheidungsurteil) oder freiwillig erbracht werden.

Für den Abzug als Sonderausgaben ist beim Unterhaltsleistenden ein Antrag erforderlich. Dieser Antrag kann nicht nachträglich zurückgenommen werden. Neben dem Antrag des Gebers ist für den Sonderausgabenabzug auch die Zustimmung des Empfängers notwendig. Die Zustimmung kann der Höhe nach beschränkt werden. Verweigert der Empfänger die Zustimmung, so ist ein Sonderausgabenabzug ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn die Weigerung des Empfängers rechtsmissbräuchlich erfolgt, weil dem Empfänger durch die Zustimmung keine Nachteile entstehen. Der Geber kann bei einer missbräuchlichen Weigerung den Anspruch auf Zustimmung zivilrechtlich geltend machen.

Die tatsächlichen Unterhaltsleistungen sind in der beantragten Höhe beim Geber bis zu einem Höchstbetrag von jährlich

13.805 Euro als Sonderausgaben abzugsfähig. Die Besteuerung beim Empfänger erfolgt in gleicher Höhe. Unterhaltsaufwendungen, die die beantragte Höhe oder den Höchstbetrag übersteigen, sind nicht zusätzlich als außergewöhnliche Belastungen abzugsfähig.

Ab Veranlagungszeitraum 2010 ist die Abzugsmöglichkeit betragsmäßig verbessert worden. Die vom Unterhaltsverpflichteten (Geber) als Versicherungsnehmer geleisteten Beiträge für die existenznotwendige Kranken- und Pflegeversicherung des geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten werden zusätzlich zu dem bisherigen Höchstbetrag angesetzt. Derjenige, der die Unterhaltszahlungen erhält, kann für die vom Unterhaltsverpflichteten übernommenen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge den Sonderausgabenabzug geltend machen.

Verweigert der Unterhaltsempfänger die Zustimmung, bleibt dem Unterhaltsverpflichteten lediglich die Möglichkeit, seine Unterhaltszahlungen im Rahmen der außergewöhnlichen Belastungen geltend zu machen. Dann beträgt der Höchstbetrag nur 8.004 Euro. Die zuvor besprochenen Beiträge sind ab 2010 zusätzlich zu berücksichtigen.

■ **Abmahnung**

Mit einer Abmahnung übt ein Arbeitgeber ein arbeitsvertragliches Recht aus. Er weist den Arbeitnehmer auf dessen vertragliche Pflichten hin und macht ihn auf eine Verletzung dieser Pflichten aufmerksam. Zugleich fordert er den Arbeitnehmer für die Zukunft zu einem vertragstreuen Verhalten auf und kündigt, weil ihm dies angebracht erscheint, rechtliche Konsequenzen für den Fall einer erneuten Pflichtverletzung an.

Eine Abmahnung erfordert die genaue Bezeichnung des Fehlverhaltens, das der Arbeitgeber beanstandet. Einerseits muss der Arbeitgeber den der Abmahnung zu Grunde liegenden Sachverhalt konkret darlegen. Andererseits muss er konkret erklären, aus welchem Grund er das Verhalten des Arbeitnehmers für pflichtwidrig hält.

Soweit eine Abmahnung rechtliche Ausführungen des Arbeitgebers enthält, müssen sie somit nicht nur im Ergebnis zutreffen. Sie müssen vielmehr auch erkennen lassen, weshalb der Arbeitgeber ein bestimmtes Verhalten des Arbeitnehmers als pflichtwidrig ansieht. Die Ausführungen dürfen daher nicht unklar und widersprüchlich sein (Landesarbeitsgericht Düsseldorf, Urteil vom 24. Juli 2009, 9 Sa 194/09).

■ **Vorsteueraufteilung bei Baumaßnahmen**

Bei Baumaßnahmen ist zwischen der Herstellung eines neuen Gebäudes und anschaffungsnahe Aufwand einerseits und Erhaltungsaufwendungen andererseits zu differenzieren. Liegen Herstellungskosten oder anschaffungsnahe Aufwand vor, ist für den Vorsteuerabzug auf die Verwendungsverhältnisse des gesamten Gebäudes abzustellen. Es ist nur die Vorsteuer abziehbar, die auf den umsatzsteuerpflichtig vermieteten Gebäudeanteil entfällt.

Für den Vorsteuerabzug aus Erhaltungsaufwendungen kommt es demgegenüber darauf an, wie der Gebäudeteil genutzt wird, für den die Erhaltungsaufwendungen entstehen. Ist bei Erhaltungsaufwendungen der Aufwand dem umsatzsteuerpflichtig vermieteten Gebäudeanteil zuzurechnen, ist die Vorsteuer abzugsfähig (Bundesfinanzhof, Urteil vom 10. Dezember 2009, V R 13/08).

■ Eigenbedarfskündigung

Der Vermieter kann nur kündigen, wenn er ein berechtigtes Interesse an der Beendigung des Mietverhältnisses hat. Ein berechtigtes Interesse des Vermieters an der Beendigung des Mietverhältnisses liegt u.a. vor, wenn der Vermieter die Räume als Wohnung für sich, für seine Familienangehörigen oder Angehörige seines Haushalts benötigt.

In der Kündigung wegen Eigenbedarf für ein volljähriges Kind, das (erstmalig) einen eigenen Hausstand begründen will, braucht der Vermieter dies nur aufzuführen. Es ist nicht erforderlich, weitere Gründe darzulegen (Landgericht Bonn, Urteil vom 18. März 2010 6 S 5/10).

■ Ausbildungsfreibetrag

Zur Abgeltung des Sonderbedarfs eines sich in Berufsausbildung befindenden, auswärtig untergebrachten, volljährigen Kindes, für das Anspruch auf einen Kinderfreibetrag oder Kindergeld besteht, kann der Steuerpflichtige einen Freibetrag in Höhe von 924 Euro je Kalenderjahr vom Gesamtbetrag der Einkünfte abziehen. Dieser Freibetrag vermindert sich um die eigenen Einkünfte und Bezüge, soweit diese 1.848 Euro im Kalenderjahr übersteigen.

Kilometer-Pauschbeträge für Familienheimfahrten des zur Berufsausbildung auswärts untergebrachten Kindes können dann nicht bei der Ermittlung der für die Kürzung des Ausbildungsfreibetrages relevanten Einkünfte und Bezüge des Kindes als Werbungskosten abgezogen werden, wenn die Eltern das Kind mit dem eigenen Kraftfahrzeug befördern und dem Kind dadurch keine eigenen Aufwendungen entstehen (Bundesfinanzhof, Urteil vom 12. November 2009, VI R 59/07).

■ Kindergeld

Ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, wird beim Kinderfreibetrag oder Kindergeld berücksichtigt, wenn es noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat und eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatz nicht beginnen oder fortsetzen kann. Erforderlich ist, dass sich das Kind ernsthaft um einen Ausbildungsplatz bemüht hat. Das Bemühen ist glaubhaft zu machen. Als Nachweise kommen z. B. eine Bescheinigung der Agentur für Arbeit, dass das Kind als Bewerber um eine berufliche Ausbildungsstelle registriert ist, Suchanzeigen in der Zeitung oder direkte schriftliche Bewerbungen an Ausbildungsstätten und ggf. darauf erhaltene Zwischennachrichten oder Absagen in Betracht.

Ein volljähriges Kind, das sich wegen der Betreuung eines eigenen Kindes nicht ernsthaft um einen Ausbildungsplatz bemüht, ist nicht als Ausbildungsplatz suchendes Kind zu berücksichtigen (Bundesfinanzhof, Urteil vom 24. September 2009, III R 83/08).

■ Sozialversicherungspflicht

Die Frage, ob der Arbeitgeber gesetzlich zur Zahlung von Arbeitgeberanteilen zur Sozialversicherung verpflichtet ist, entscheidet sich nach sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften. Personen, die gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind, unterliegen in der gesetzlichen Krankenversicherung der Versicherungs- und Beitragspflicht.

Insbesondere bei GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführern ist oft streitig, ob er in einem Beschäftigungsverhältnis steht und somit sozialversicherungspflichtig ist. Die Entscheidung liegt bei den Krankenkassen als Einzugsstellen der Sozialversicherungsträger.

Entscheidungen der Sozialversicherungsträger entfalten im Besteuerungsverfahren Bindungswirkung. Sie sind deshalb im Besteuerungsverfahren zu beachten, soweit sie nicht offensichtlich rechtswidrig sind (Bundesfinanzhof, Urteil vom 21. Januar 2010, VI R 52/08).

■ Pensionsrückstellung

Für eine Pensionsverpflichtung darf eine Rückstellung (Pensionsrückstellung) nur gebildet werden, wenn und soweit

- der Pensionsberechtigte einen Rechtsanspruch auf einmalige oder laufende Pensionsleistungen hat,
- die Pensionszusage keine Pensionsleistungen in Abhängigkeit von künftigen gewinnabhängigen Bezügen vorsieht,
- die Pensionszusage schriftlich erteilt ist.

Die Pensionszusage muss eindeutige Angaben zu Art, Form, Voraussetzungen und Höhe der in Aussicht gestellten künftigen Leistungen enthalten.

Um gewinnabhängige Bezüge handelt es sich um als Gehaltsbestandteil vereinbarte Gewinnantien, welche nach Erteilung der Pensionszusage entstehen (Bundesfinanzhof, Beschluss vom 3. März 2010, I R 31/09).

■ Stornierung bei Ferienwohnung

Der Mieter einer Ferienwohnung hat keinen Anspruch auf Rückzahlung einer Anzahlung auf den Mietpreis, auch wenn er durch einen in seiner Person liegenden Grund an der Ausübung seines Gebrauchsrechts gehindert wird und den Vertrag storniert. Das Gesetz sieht eine Kündigungsmöglichkeit bei befristeten Verträgen zur vorübergehenden Überlassung von Wohnraum nicht vor. Der Vermieter ist in einem solchen Fall grundsätzlich nicht verpflichtet, nach einer anderweitigen Verwertungsmöglichkeit für die unbesetzte Wohnung zu suchen. Etwas anderes gilt nur bei längerfristigen Verträgen, bei denen das Interesse des Mieters an der Auflösung dasjenige des Vermieters an dessen Bestand ganz erheblich übersteigt (Amtsgericht Meldorf, Urteil vom 1. April 2010, 81 C 204/10).

■ Verbindliche Auskunft

In genau bestimmten, aber noch nicht verwirklichten Sachverhalten kann ein Steuerpflichtiger die Erteilung einer verbindlichen Auskunft über die steuerliche Beurteilung dieses künftigen Sachverhalts beantragen.

- Es sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:
- Ein schriftlicher Antrag,
- die genaue Bezeichnung des Antragstellers,
- die umfassende und in sich abgeschlossene Darstellung eines geplanten Sachverhalts,
- die Darlegung des besonderen steuerlichen Interesses an der Auskunft,
- die Darlegung des Rechtsproblems und des eigenen rechtlichen Standpunktes,
- die Formulierung konkreter zu entscheidender Rechtsfragen,
- die Darlegung der betragsmäßigen steuerlichen Auswirkungen,
- die Erklärung, dass bei keiner anderen Finanzbehörde zu dem unterbreiteten Sachverhalt eine Auskunft beantragt wurde,
- die Erklärung, dass die Angaben vollständig sind und der Wahrheit entsprechen.

Derartige verbindliche Auskünfte sind seit dem Jahr 2007 gebührenpflichtig. Die Gebührenpflicht knüpft an die Bearbeitung des Antrags an. Sie fällt damit sowohl bei Erteilung der Auskunft als auch bei Ablehnung des Antrags an. Die Gebühr wird grundsätzlich nach dem Wert, den die verbindliche Auskunft für den Antragsteller hat, berechnet.

Das Finanzgericht Baden-Württemberg hat entschieden, dass die Erhebung der Gebühr für eine verbindliche Auskunft mit der Verfassung vereinbar ist. Sie sei durch den bei der Bearbeitung des Antrags auf Erteilung der verbindlichen Auskunft entstehenden zusätzlichen Verwaltungsaufwand und durch den mit der Auskunft verbundenen persönlichen Vorteil für den Steuerpflichtigen gerechtfertigt. Auch die häufig beklagte Komplexität des geltenden Steuerrechts verpflichtet den Staat nicht dazu, verbindliche Auskünfte gebührenfrei anzubieten. Gegen die Bemessung der Gebührenhöhe bestehen ebenfalls keine verfassungsrechtlichen Bedenken (Finanzgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 17. März 2010, 1 K 661/08, Revision zugelassen).

■ Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

War jemand ohne Verschulden verhindert, eine gesetzliche Frist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Die Tatsachen zur Begründung des Antrages sind bei der Antragstellung oder im Ver-

fahren über den Antrag glaubhaft zu machen. Innerhalb der Antragsfrist ist die versäumte Handlung nachzuholen. Ist dies gesehen, so kann Wiedereinsetzung auch ohne Antrag gewährt werden.

Über den Antrag auf Wiedereinsetzung entscheidet die Finanzbehörde, die über die versäumte Handlung zu befinden hat.

Die Begründung einer Mutter, sie sei wegen der Geburt ihres zweiten Kindes schuldlos gehindert gewesen, die Klage rechtzeitig zu erheben, rechtfertigt keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Finanzgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 17. März 2010, 2 K 3539/09).

■ Solidaritätszuschlag auf die Abgeltungsteuer

Hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlagsgesetz 1995 werden für die Veranlagungszeiträume ab 2005 sämtliche Festsetzungen des Solidaritätszuschlages vorläufig vorgenommen. Sollte bei Steuerpflichtigen in diesen Fällen im Anschluss an eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts auf Grund einer Aufhebung der Festsetzung des Solidaritätszuschlags eine Erstattung des Zuschlags vorzunehmen sein, wird auf Antrag des Steuerpflichtigen gleichermaßen der Solidaritätszuschlag erstattet werden, der auf die mit abgeltender Wirkung erhobene Kapitalertragsteuer (Abgeltungsteuer) entfallen ist. Sofern keine Einkommensteuererklärung abgegeben wurde, gleichwohl aber Solidaritätszuschlag auf die Abgeltungsteuer angefallen ist, ist der Antrag auf Erstattung nur innerhalb der Festsetzungsverjährungsfrist zulässig. Das Bundesfinanzministerium hat angekündigt, zu gegebener Zeit Näheres zu regeln (Bundesministerium der Finanzen, Schreiben vom 23. April 2010).

■ Übernahme von Kurkosten durch den Arbeitgeber

Übernimmt der Arbeitgeber die Kosten einer Kur des Arbeitnehmers, kommt eine Aufteilung in Arbeitslohn und eine nicht der Lohnsteuer unterliegende Zuwendung im betrieblichen Eigeninteresse nicht in Betracht. Eine Kur kann demzufolge nur einheitlich beurteilt und nicht in betriebsfunktionale Bestandteile (nicht lohnsteuerpflichtig) und Elemente mit Vorteilscharakter (lohnsteuerpflichtig) unterteilt werden.

Vorteile, die der Arbeitgeber aus eigenbetrieblichem Interesse gewährt, stellen keinen Arbeitslohn dar, wenn eine Gesamtwürdigung ergibt, dass der mit der Vorteilsgewährung verfolgte betriebliche Zweck ganz im Vordergrund steht. Bei einer gemischt veranlassenden Zuwendung kann allerdings eine Aufteilung in Arbeitslohn und Zuwendung im betrieblichen Eigeninteresse in Betracht kommen. In der Übernahme von Kurkosten durch den Arbeitgeber hat der Bundesfinanzhof auch bisher schon grundsätzlich Arbeitslohn gesehen (Bundesfinanzhof, Urteil vom 11. März 2010, VI R 7/08).

■ Unterhaltsaufwendungen für ein behindertes Kind

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass ein schwerbehindertes Kind, das seinen Grundbedarf und behinderungsbedingten Mehrbedarf nicht selbst zu decken in der Lage ist, ein zur Altersvorsorge gebildetes Vermögen nicht vor der Inanspruchnahme elterlichen Unterhalts verwerten muss. Die Eltern können die Unterhaltsaufwendungen deshalb als außergewöhnliche Belastungen bei ihrer Einkommensteuererklärung abziehen.

Unterhaltsaufwendungen sind nur dann als außergewöhnliche Belastungen steuerlich abziehbar, wenn die unterhaltende Person außer Stande ist, sich selbst zu unterhalten. Ein volljähriges Kind ist grundsätzlich verpflichtet, vorrangig sein Vermögen zu verwerten, bevor es seine Eltern auf Unterhalt in Anspruch nimmt. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Vermögensverwaltung und -verwertung unzumutbar ist.

Im Streitfall ging es um den Abzug von Unterhaltskosten für ein seit Geburt schwerbehindertes Kind, das auf Grund einer Schenkung Eigentümer eines Mehrfamilienhauses ist. Das Finanzamt lehnte den Antrag der Eltern, die Kosten als außergewöhnliche Belastung in vollem Umfang zum Abzug zuzulassen, mit Verweis auf das Vermögen der Tochter ab.

Der Bundesfinanzhof ließ den Abzug als außergewöhnliche Belastung zu. Da ungewiss sei, ob das Kind stets seinen Unterhaltsbedarf durch Leistungen der Eltern werde decken können, hätte eine Altersvorsorge getroffen werden müssen. Es wäre unzumutbar, in einem solchen Fall vom Kind zu verlangen, sein Vermögen schon jetzt anzugreifen (Bundesfinanzhof, Urteil vom 11. Februar 2010, VI R 61/08).

■ Private Steuerberatungskosten

Steuerberatungskosten für die Erstellung der Einkommensteuererklärung sind Kosten der privaten Lebensführung und ab 2006 nicht mehr als Sonderausgaben abzugsfähig.

Die Abschaffung des Sonderausgabenabzugs der privaten Steuerberatungskosten ist verfassungsgemäß. Es handelt sich dabei nicht um zwangsläufigen, pflichtbestimmten Aufwand (Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 19. März 2010, 1 K 3692/07, Revision eingelegt).

■ Mitgliedschaft im Golfclub

Zu den lohnsteuerpflichtigen Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit gehören Gehälter, Löhne und andere Bezüge und Vorteile, die für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst gewährt werden. Vorteile für eine solche Beschäftigung werden gewährt, wenn sie durch das individuelle Dienstverhältnis des Arbeitnehmers veranlasst sind. Lohnsteuerpflichtige Vorteile liegen vor, wenn sich der Vorteil im weitesten Sinne als Gegenleistung für das Zurverfügungstellen der individuellen Arbeitskraft des Arbeitnehmers erweist.

Vom Arbeitgeber für seinen Geschäftsführer übernommene Beiträge für einen Golfclub sind grundsätzlich steuerpflichtiger Arbeitslohn (Niedersächsisches Finanzgericht, Urteil vom 25. Juni 2009, 11 K 72/08, Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt).

■ Ordnungsgemäßes Fahrtenbuch

Ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch muss zeitnah und in geschlossener Form geführt werden. Die zu erfassenden Fahrten einschließlich des an ihrem Ende erreichten Gesamtkilometerstandes müssen im Fahrtenbuch vollständig und in ihrem fortlaufenden Zusammenhang wiedergegeben werden. Dabei ist jede einzelne berufliche Verwendung grundsätzlich für sich und mit dem bei Abschluss der Fahrt erreichten Gesamtkilometerstand des Fahrzeuges aufzuzeichnen. Außerdem müssen die Aufzeichnungen im Fahrtenbuch eine hinreichende Gewähr für ihre Vollständigkeit und Richtigkeit bieten und mit vertretbarem Aufwand auf ihre materielle Richtigkeit überprüfbar sein. Weist das Fahrtenbuch inhaltliche Unregelmäßigkeiten auf, so können diese die materielle Richtigkeit der Kilometerangaben in Frage stellen.

Fahrtenbücher sind nur dann ordnungsgemäß, wenn in ihnen erhebliche Umwegfahrten aufgeführt sind. Namen und Orte sind in Fahrtenbüchern so anzugeben, dass eine einwandfreie Zuordnung möglich ist (Niedersächsisches Finanzgericht, Urteil vom 25. Juni 2009, 11 K 72/08, Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt).

■ Kinderzuschüsse zur Rente

Die unterschiedliche steuerliche Behandlung von Kinderzuschüssen zur Rente aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung und aus der gesetzlichen Rentenversicherung ist verfassungsgemäß.

Für die unterschiedliche steuerliche Behandlung von Kinderzuschüssen aus der gesetzlichen Rentenversicherung einerseits und aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung andererseits gibt es nach Ansicht des Finanzgerichts Düsseldorf sachliche Gründe. So haben Steuerpflichtige keinen Anspruch auf Kindergeld, wenn sie Kinderzuschüsse aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen. Etwas anderes gilt aber für den Steuerpflichtigen, der einen Kinderzuschuss aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung erhält. Im Ergebnis ist damit ein Kinderzuschuss aus der gesetzlichen Rentenversicherung zwar steuerfrei, führt aber gleichzeitig zur Kürzung des Kindergeldes.

Dagegen ist der Kinderzuschuss aus der berufsständischen Versorgung zwar steuerpflichtig, führt aber auch nicht zur Kürzung des Kindergeldes (Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 18. März 2010, 11 K 811/08, Revision eingelegt).

■ Strafbefreiende Selbstanzeige

Mit der strafbefreienden Selbstanzeige besteht für einen Steuerhinterzieher aus fiskalischen Gründen die Möglichkeit nachträglich Straffreiheit zu erlangen, wenn er durch Berichtigung, Ergänzung oder Nachholung von Angaben gegenüber dem Finanzamt dem Fiskus bislang verborgene Steuerquellen erschließt. Hinzukommen muss aber die Rückkehr zur Steuer Ehrlichkeit.

Aus diesem Grund kann z. B. ein Steuerhinterzieher keine Straffreiheit erlangen, wenn er von mehreren bisher den Finanzbehörden verheimlichten Auslandskonten nur diejenigen offenbart, deren Aufdeckung er fürchtet. Er muss hinsichtlich aller Konten „reinen Tisch“ machen (Bundesgerichtshof, Beschluss vom 20. Mai 2010, 1 StR 577/09).

■ Gemischt veranlasste Fortbildungsveranstaltung

Aufwendungen eines Arztes für die Teilnahme an einem Fortbildungskurs, der mit bestimmten Stundenzahlen auf die Voraussetzungen zur Erlangung der Zusatzbezeichnung „Sportmedizin“ angerechnet werden kann, können zumindest teilweise als Werbungskosten zu berücksichtigen sein, auch wenn der Lehrgang in nicht unerheblichem Umfang Gelegenheit zur Ausübung verbreiteter Sportarten zulässt.

Aufwendungen, die sowohl beruflich als auch privat veranlasst sind (sog. gemischte Aufwendungen) können grundsätzlich in abziehbare Werbungskosten und nichtabziehbare Aufwendungen für die private Lebensführung aufgeteilt werden. Die Aufteilung kann anhand der Zeitanteile vorgenommen werden, die auf die beruflich veranlassten Vorträge einerseits und die privat veranlassten sportpraktischen Veranstaltungen andererseits entfallen (Bundesfinanzhof, Urteil vom 21. April 2010, VI R 66/04).

■ Auslandsgruppenreise

Reisekosten können nur dann in Werbungskosten und Aufwendungen für die private Lebensführung aufgeteilt werden, wenn die beruflichen und privaten Veranlassungsbeiträge objektiv voneinander abgegrenzt werden können. Als sachgerechter Aufteilungsmaßstab kommt dafür vor allem das Verhältnis der beruflich und privat veranlassten Zeitanteile in Betracht.

Reisekosten sind allerdings nur dann als Werbungskosten steuerlich abziehbar, wenn sie beruflich veranlasst sind. Sind die Aufwendungen sowohl beruflich als auch privat veranlasst, so können sie grundsätzlich in abziehbare Werbungskosten und nichtabziehbare Aufwendungen für die private Lebensführung nach Maßgabe der beruflich und privat veranlassten Zeitanteile der Reise aufgeteilt werden, wenn die beruflich veranlassten Zeitanteile feststehen und nicht von untergeordneter Bedeutung sind (Bundesfinanzhof, Urteil vom 21. April 2010, VI R 5/07).

■ Integrationskurs für ausländische Mitbürger

Aufwendungen für den Besuch von Sprachkursen, in denen Deutsch gelehrt wird, sind weder als Werbungskosten noch als Sonderausgaben berücksichtigungsfähig. Es liegen regelmäßig nichtabziehbare Kosten der Lebensführung vor, denn bei in Deutschland lebenden Ausländern spielen für den Erwerb der Deutschkenntnisse auch private Gesichtspunkte eine nicht untergeordnete Rolle. Aufwendungen für Deutschkurse sind – mangels Zwangsläufigkeit – auch nicht als außergewöhnliche Belastungen abziehbar.

Anders ist es bei Aufwendungen für Integrationskurse. Das Zuwanderungsgesetz sieht für Neuzuwanderer bzw. bereits hier lebende Ausländer sog. Integrationskurse vor. Diese stellen ein Grundangebot des Bundes dar und sollen nicht nur ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache, sondern auch der Rechtsordnung, der Geschichte in Deutschland vermitteln. Dem Anspruch bzw. Recht auf Teilnahme steht in bestimmten Fällen auch eine Verpflichtung zur Teilnahme gegenüber. Bei einem Verstoß gegen die Teilnahmeverpflichtung gibt es ein System abgestufter Sanktionen, was für eine Zwangsläufigkeit rechtlicher Art spricht.

Aufwendungen für die verpflichtende Teilnahme an einem Integrationskurs erwachsen daher aus rechtlichen Gründen zwangsläufig und sind somit als außergewöhnliche Belastungen abziehbar.

Bei einer freiwilligen Teilnahme an einem Integrationskurs ist das Tatbestandsmerkmal der Zwangsläufigkeit dagegen – ähnlich wie bei einer Teilnahme an einem Deutschkurs – nicht erfüllt, so dass ein Abzug der Aufwendungen als außergewöhnliche Belastung ausscheidet (Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein, Erlass vom 27. Mai 2010.)

■ Erfüllung der Schulpflicht

Für ein volljähriges Kind besteht unter weiteren Voraussetzungen Anspruch auf Kindergeld, wenn es für einen Beruf ausgebildet wird.

In Berufsausbildung befindet sich, wer sein Berufsziel noch nicht erreicht hat, sich aber ernsthaft und nachhaltig darauf vorbereitet. Dieser Vorbereitung dienen alle Maßnahmen, bei denen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen erworben werden, die als Grundlage für die Ausübung des angestrebten Berufs geeignet sind. Die Ausbildungsmaßnahme braucht Zeit und Arbeitskraft des Kindes nicht überwiegend in Anspruch zu nehmen.

Zur Berufsausbildung in diesem Sinne gehört auch die Schulbildung, an der das Kind teilnimmt, um der Schulpflicht nachzukommen. Es kommt nicht darauf an, ob die tatsächliche Unterrichtszeit mindestens zehn Wochenstunden beträgt. Entscheidend ist allein, ob das Kind an der entsprechenden Schulbildung teilnimmt, wie sie durch die jeweiligen landesrechtlichen Regelungen zur Erfüllung der Schulpflicht vorgesehen ist. Berufsausbildung ist demzufolge auch die Teilnahme am Schulunterricht zur Erfüllung der Schulpflicht. Das gilt auch dann, wenn der Umfang des danach zu besuchenden Unterrichts zehn oder weniger Wochenstunden umfasst (Bundesfinanzhof, Urteil vom 28. April 2010, III R 93/08).

aktuelle

ARBEITNEHMERINFORMATION

■ Unfallkosten

Die Regelung zum Werbungskostenansatz für Aufwendungen des Arbeitnehmers für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte wurde vor einigen Jahren neu gefasst. Das Gesetz bestimmt, dass zur Abgeltung dieser Aufwendungen eine Entfernungspauschale anzusetzen ist und das durch die Entfernungspauschale sämtliche Aufwendungen abgegolten sind, die durch die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte veranlasst sind. Dieser Wortlaut schließt die Geltendmachung weiterer – auch außergewöhnlicher – Aufwendungen aus.

Aufwendungen infolge eines Verkehrsunfalls können demzufolge nicht als Werbungskosten geltend gemacht werden, da durch die Entfernungspauschale sämtliche Aufwendungen eines Arbeitnehmers für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte abgegolten sind (Finanzgericht Nürnberg, Urteil vom 4. März 2010, 4 K 1497/2008).